

II.

Die sogenannte Synode zu Strehlen.

(Am 15. September 1534.)

An dem letzten Reformationsfest, Sonntag, den 4. November 1934, feierte das ehemalige Fürstentum Brieg die vierhundertjährige Einführung der Reformation im Lande: Zum Fürstentum Brieg gehörten seinerzeit die heutigen Kirchenkreise Brieg, Ohlau, Strehlen und Nimptsch. Stadt und Kreis Brieg hatten sich zu einer Feier großen Stils am genannten Tage in Brieg versammelt; Herr Bischof D. Zänker beteiligte sich mit der Festpredigt, Herr Generalsuperintendent i. R. D. Dr. Schian, zugleich der Vorsitzende des Vereins für schlesische Kirchengeschichte, mit einem Vortrage daran. In Strehlen und Nimptsch fanden am gleichen Tage bescheidene Gedenkfeiern statt.

Welches ist denn nun der historische Hintergrund dieser Festakte? In der zum Tage erschienenen Festschrift¹⁾ lautet die Antwort folgendermaßen:

„Das sind die Vorgänge vor der Synode, die er (= Friedrich II. von Liegnitz—Brieg) für den 15. September 1534 auf sein fürstliches Haus zu Strehlen einberuft. Es erscheinen alle Pfarrer und Altaristen der Bezirke Brieg, Ohlau, Strehlen und Nimptsch. Und nun ließ ihnen der gute Fürst den Vortrag tun, daß sie sich alle erklären sollten, ob sie sich zur evangelischen Religion nach Maßgabe der Augsburgerischen Konfession von 1530 frei bekennen und bei den Ihrigen bleiben, oder so sie das nicht tun würden, das Land räumen wollten.

Im Artikel 5 der Augsburgerischen Konfession heißt es bekanntlich: und werden verdammt die Wiedertäufer und andere, so lehren, daß wir ohne das äußerliche Wort des Evangeliums den heiligen Geist durch eigene Vereitung, Gedanken und Werke erlangen. In den Artikeln von der Taufe, vom heiligen Abendmahl, von der Polizei und weltlichem Regiment und anderen, wird immer wieder Stellung gegen die Wiedertäufer genommen. Dies ist dem Herzog das Wesentliche. Er will von den auf der Strehleener Synode versammelten Geistlichen ein klares Bekenntnis zur Augs-

¹⁾ Pastor Scholz, Laugwitz, Einführung der Reformation im Fürstentum Brieg (Verlag H. Süßmann, Brieg, 1934). Wichtig für unsere Frage ist besonders Abschnitt VI: die Synode zu Strehlen (S. 38—41).

burgischen Konfession und damit gegen die Wiedertäufer (Schwenckfelder) haben. Wer sich nicht klar zu allen Artikeln der Konfession bekennen könne, solle vom Amt gehen. Acht Tage Bedenkzeit gewährt er.“

Nach dieser Darstellung der Festschrift hat Friedrich II. den in Strehlen versammelten Geistlichen die Augsburgerische Konfession vorgelegt und ihre schriftliche oder mündliche Zustimmung gefordert. Das ist auch die seit Ehrhardts Presbyterologie (II 1 S. 9f) übliche Auffassung der Synode. Allein, diese Darstellung und Auffassung geht an zwei entscheidenden Fragen vorüber, die einer Beantwortung dringend bedürfen:

1. **Hat die Synode wirklich in Strehlen stattgefunden?**
Ehrhardt nennt zwar a. a. O. ganz klar und eindeutig als Ort Strehlen und beruft sich dabei auf Buckisch; aber ebenso klar und deutlich spricht er zweihundert Seiten weiter, bei Besprechung der Reformation in Strehlen (S. 245) von dem „am 15. September zu Brieg vom Herzog veranstalteten großen Prediger-Konvent“, und beruft sich für seine Berichtigung ausdrücklich auf die Liegnitzer Jahrbücher von Thebesius. Diese Berichtigung ist ohne weitere Erörterung neuerdings in die Festschrift: „Das Evangelium im Strehlener Land“²⁾ übergegangen. Welche Behauptung von Ehrhardt besteht zurecht, die erste oder die zweite?
2. **Hat Friedrich II. wirklich von den Geistlichen die Zustimmung zur Augsburgerischen Konfession verlangt?**
Es erscheint für den Laien selbstverständlich, daß Friedrich II. als „evangelischer“ Fürst das große und öffentliche Bekenntnis der Evangelischen Stände von 1530 seiner Reformation zugrunde gelegt hat. Steht doch auch der Name seines Schwagers, des Markgrafen Georg von Jägendorf, unter der Augsburgerischen Konfession. Aber diese Laienauffassung geht an der historischen Lage im „evangelischen“ Fürstentum Liegnitz vorüber. Zwei Tatsachen sind festzuhalten, wenn man sich ein richtiges historisches Bild von der kirchlichen Lage um das Jahr 1534 im Fürstentum Liegnitz-Brieg machen will: Zunächst die Tatsache, daß der endgültige Bruch Friedrichs II. mit den Schwarmgeistern nicht durch das Jahr 1530, Schwencckfelds Weggang, gekennzeichnet ist, auch noch nicht durch das Jahr 1535, die

²⁾ E. Günther in Festschrift zur General-Kirchenvisitation 1928 (Kreis-synodal-Vorstand Strehlen) S. 6.

Sakramentsordnung. Trägt diese doch bezeichnender Weise das Wort „Vergleichung“ an der Stirn; es handelt sich also um einen Vergleich beider, der schwarmgeistigen und der lutherischen Richtung, nicht um eine Erledigung jener durch diese! Vielmehr erst im Jahr 1537 führen Friedrichs II. politische Beziehungen zum Schmalkaldischen Bund und zu Kurbrandenburg zum entscheidenden Bruch mit der enthusiastisch-Liegnitzer Richtung³⁾. In dies Bild fügt sich die andere Tatsache, der Brief des Herzogs Friedrich II. an den Kurfürsten von Sachsen vom November 1539, in dem er um einen tüchtigen Theologen aus Wittenberg zur Durchführung der Reformation im Liegnitzer Fürstentum bittet. Der Brief selber ist uns leider nicht erhalten; wohl aber das Schreiben des sächsischen Kurfürsten, das die Bitte des schlesischen Fürsten an Luther selber weiter gibt. Dies wichtige Schreiben hat folg. entscheidende Sätze⁴⁾:

„Wir geben Euch gnädiger Meinung zu erkennen, daß uns jetzt der hochgeborene Fürst, unser freundlicher lieber Oheim und Schwager, Herzog Friedrich zu Liegnitz, angelangt. Nachdem sein Lieb bedacht, das heilige göttliche Wort mit Reichung der hochwürdigen Sakrament gleichförmig unser Konfession und Apologie in s. L. Land und Fürstentum predigen und handeln zu lassen. Dazu s. L. sonderlicher gelehrter, erfahrener und tapferer Leut bedürftig, daß mir s. Lieb zu freundlichem Gefallen Magister Georgen Major zu Wittenberg von dannen in die Schloß (?) folgen wollten. Wiewohl wir nun nit anders gewußt, dann gemeldter unser Oheim hab es in s. L. Lande bereits und bis hierher nach unser Konfession der Religion halben halten lassen, weil wir aber vorwissen, daß es seiner Lieb an Leuten dazu täglich mangeln soll, so wollen wir nicht gerne, daß solch christlich Werk unserthalben gehindert soll werden“

Was bedeuten diese Sätze? (Gerhard Eberlein⁵⁾) schließt daraus: „Der Fürst, der 1539 erst noch die Augsburger Konfession hat einführen lassen, kann dieselbe jedenfalls 1534 nicht schon in Strehlen als Proposition verwendet haben.“ Nach dem ersten (breitgedruckten) Teil des Briefes besteht

³⁾ Vergl. zur ganzen Lage die vorzügl. Schrift von D. Dr. Bahlow, Die Reformation in Liegnitz 1518; für uns kommen in erster Linie die Kap. 8–9 inbetracht, zumal S. 130 ff.

⁴⁾ Enderß-Kawerau, Luthers Briefwechsel Bd. XII S. 255.

⁵⁾ Gerh. Eberlein, in Silesiaca, Festschrift zum 70. Geburtstag von C. Grünhagen, Breslau 1898, S. 220.

diese Auslegung zu recht. Andererseits darf nicht übersehen werden, daß hinterher die Rede ist, wenn auch gleichsam eine vorsichtige Rede mit Einschränkungen: Man habe es am kurfürstlich-sächsischen Hofe nicht anders gewußt, daß der Liegnitzer Fürst sich in Religionsfachen „bereits und bisher nach unserer Konfession“ habe halten lassen. Hat der Fürst schon zuvor einen — mißglückten — Versuch mit der Confessio Augustana unternommen? Vielleicht eben auf der Synode zu Strehlen? Aber sprechen sowohl die Sakramentsordnung von 1535 mit ihrem Motto: „Vergleichung“ als die von ihr vorausgesetzten kirchlichen Zustände im Fürstentum nicht dagegen? Vielleicht hat man sich am kurfürstlichen Hof doch ein unzutreffendes Bild von der Reformation im Liegnitzer Fürstentum gemacht, und ist jetzt erstaunt, daß der Fürst sich einen lutherischen Kommissar von Wittenberg — denn um einen solchen handelt es sich — erbittet, um sein schon seit dem Johannestag von 1524 begonnenes Religionswerk im Sinne der Augsburgerischen Konfession zuende führen zu lassen⁶⁾. Jedenfalls bleibt die oben an uns gestellte Frage in aller Schärfe bestehen: Hat Friedrich II. wirklich auf dem Konvent vom 15. September 1534 die Zustimmung der Geistlichen zur Augsburgerischen Konfession verlangt?

Es wird nötig sein, die ältesten Berichte über die „Strehleener Synode“ abzuhören. Wir geben sie so, daß der älteste Bericht zuletzt kommt.

a) **Georg Thebesius berichtet in den Liegnitzer Jahrbüchern 1733 (Teil III S. 34):**

„Dieses aber ist nicht vorbeizugehen, was Schickfusius erzählt, daß anno 1534 den 15. September Herzog Friedericus II. die Geistlichen im Brieigischen, Ohlauischen, Strelischen und Nimtschischen auf das Fürstl. Schloß in Brieg fordern und ihnen eine proposition der Religion halben vortragen lassen, dazu er ihnen 8 Tage, die Wichtigkeit der Sache zu überlegen, ausgesetzt; die meisten aber, außer wenigen, nahmen die Augsburgerische Konfession an, darauf den 9. Oktober mit der letzten Messe beschlossen worden; dabei gebot er auch Sonntag vor Andrea (25. November)

⁶⁾ Wie bekannt, ist nicht G. Major dieser Kommissar geworden, sondern Mag. Egidius Faber, der zuvor schon in Mecklenburg die 1. Kirchenvisitation und dort die reine Lehre durchgeführt hatte. Er kam 1540 nach Liegnitz. Die Kirchenordnung von 1542, die nun offiziell die Augsb. Konfession als Grundlage der Lehre nennt, wurde der Schlußstein des Reformationswerkes Friedrichs II. (sfr. D. Bahlow, a. a. O. S. 134 ff).



an sämtliche Zünfte, daß derjenige, so ein ärgerlich Leben führet und sich des hl. Abendmahls enthielte, als ein ruchloser Mensch und Teufels Kind nicht geduldet, sondern gebührlich abgestraft werden solle.“

b) **In Bückisch, Religionsakten (Vol. I Kap. V man. 10) findet sich folgende Eintragung:**

„Allein dieß wäre endlich noch zu billigen gewesen, daß gedachter Herzog Friedrich durch solthane ordinationes den Kezerischen Wiedertäufern und Sacramentirern begegnet hätte; So aber bemühet sich Er leyder! auch zu gleich den noch übrig gewesener Catholicismus vollendts mit Stumpf und Stiehl außzurotten; Gestaltam Er wie Schicksus: selbst Lib. 2. Chron: cap. 23 referiret, den 15. Septembris dieses Jahres die Geistlichen im Briegischen, Nimbschischen, Ohlauischen und Strehlischen auf das Fürstl. Haus erfordern, und Ihnen eine Proposition Religions-Sachen betreffende vortragen lassen, dazu Er Ihnen ein Spatium deliberandi auf 8 Tage verwilliget, den Sie aber, paucis exceptis, sämtlich angenommen; darauf Sonntags vor Michaelis die Geistlichen aufm Dohmb, aus denen schon vorm Jahre ein Vikarius Nahmens Lucas der erste sich daselbst beweibet und Hochzeit gehalten, die Mäntel abgelegt und den 9. Oktober an einem Freytage, die letzte Meß gesungen.

Ob nun aber Schicksus nicht meldet, was eigentlich solche Proposition in sich gehalten, so ist doch aliunde so viel Nachricht vorhanden, daß Selbte dahingegangen gewesen, daß die Geistlichen allerseits sich resolvieren müssen, ob Sie sich zu der neu ankommenden Evangelischen Religion bekennen, und bey dem Ihrigen verbleiben und alsdann das Land räumen wollen? dessen Sie sich dann binnen 8 Tagen in einem ziemlichen engen Termino erklären sollen.

Nun ist leicht zu erachten, weil die Lutherische Sekt voll Frey- und Freyheit und dem Fleisch über die massen angenehm, daß fraglich die wenigsten bey der Ziemlich ad obedientiam gebundenen Religion beständig verblieben, sondern davon die meisten gefallen seyn werden. Jedoch tröstlich, daß gleichwohl etliche enyrgige Bekenner derselben erfunten worden sind — Von welchen auch ipse Schicksus Loco alleg: wiewohl contra mentem und wies nicht an ex errore Typographi oder aus sonderbahrer Schickung Gottes statt des Vocabuli paucis, puris gebraucht und also die Puritaet der davon sich excipirenden Wider Willen rühmen muß — Und sind hier sonderlich Ihrer Beständigkeit halben zu loben die Damahligen zwey Catholischen Priester zu Strehlen, deren der eine von Adel des Geschlechtes ein Senitz, der andere aber Nahmens Albinus Colo, S.S. Theol. Doctor: Der sonsten in einem alten Stadtbuche Erb-Pfarr daselbst genennet wird, welche schon Anno 1506 dahin vociret; noch erleben müssen, daß ipsis remotis folgendes 1535te Jahr Domin. Laetare statter Ihrer ein von der Cathol. Religion ab-

gesprungener Pfaff, Rahmens Wenceslaus Kuchler zum Pfarr dahin investiret und ihm der daselbst gewesene Schulrektor Bernardus Meißner, gleichfalls einen Mameluc, zum Amtsgehülffen gegeben, auch statt des dritten Collegen Francisci Rosentrits, welcher gar ein Wiedertäufer worden, Adam Schmer zur Bestellung des daselbst sich befindlichen Pohnischen S. Gotthards Kirchadjungiret worden.“

- c) **Es folgt schließlich das Zeugnis von Jacob Schickfusius** (Neu vermehrte Schlesische Chronica 1625, II lb. S. 67):

„Als nun Georgius I wie obgemeldet / ohne Leibes-erben verstorben / ist das Fürstenthumb Brieg auff seinen Bruder Herzog Friderichen den Andern zu Liegnitz / erblich gefallen / der es auch ganz weislich regieret / bevoraus aber die Evangelische Religion darinnen gepflancket / und die Kirchengebewde trefflich gebessert.

Anno 1532. auff den Tag Johannis Baptistae hat man auf der newgehaweten Orgel in der Schloßkirchen zum Brieg erstmals angefangen zu schlagen. Anno 1534. Hat dieser Herzog Fridericus II den 15. Septemb. die Geistlichen im Briegischen Ohlawischen / Strehlischen und Nimpschen auff das Fürstliche Haus erfordern / und ihnen eine Proposition / Religionsachen betreffende / vortragen lassen / darzu er ihnen spatium deliberandi auff acht Tage verwilliget / die sie aber puris⁷⁾ exeptis sämtlichen angenommen / darauff Sontags für Michaelis die Geistlichen auffm Thumb die roten Mäntel abgelegt den 9. Octobris / an einem Freytag de letzte Messe gesungen / und die Schulknaben wieder in die Stadtschule remittiret.

Eben selbiges 1534. Jahr den Sontag vor Andrae / hat dieser Herzog Fridericus II. zum Brieg in alle Mittel und Zehen anmelden / vnd ernstn Befehl thun lassen / das welcher ein gottlos ergerlich Leben führen / vnd in einem Jahr auff die Festtage / Wennachten / Ostern und Pfingsten nicht communiciren / vnd seinen Gottesdienst / als einem rechtschaffenen Christen gebühret / nicht veroben werde / derselbe solle als ein ruchloser Mensch von Teuffelskind nicht geduldet / sondern gebührlichen abgestraft werden.“

Nachdem wir nunmehr die drei ältesten Berichte abgehört haben, versuchen wir aus ihnen eine Antwort auf unsere beiden eingangs gestellten Fragen zu gewinnen.

Zunächst ist das eine deutlich, daß sowohl Thebesius wie Buckisch von Schickfuß abhängig sind; sie berufen sich selber auf ihn. Thebesius scheidet dabei als selbständiger Bericht-erstatte ganz aus; dagegen hat Buckisch noch einige Nachrichten aliunde, also „anderswoher“, ohne freilich seine Fund-

⁷⁾ puris Schreibfehler für paucis. cf. dazu die ironische Bemerkung Buckischs (s. o.)!

orte zu nennen; diese Tatsache gibt ihm eine gewisse Selbstständigkeit neben Schickfuß.

Sodann ist zu der Frage, wo denn die Synode, besser der Konvent der Brieger Geistlichen am 15. September 1534 stattgefunden hat, festzustellen, daß weder Buckisch noch Schickfuß einen bestimmten Ort angeben. Beide schreiben ganz allgemein, daß der Herzog seine Geistlichen auf „das Fürstliche Haus“ berufen habe. Nun ist keine Frage, daß diese allgemeine Form in erster Linie auf das Schloß in Brieg hinweist; dieses war eben damals „das“ Fürstl. Haus. Hinzu kommt, daß auch der Zusammenhang bei Schickfuß — die Erwähnung der Orgel in der Schloßkirche zu Brieg unmittelbar davor, wie die des Brieger Doms unmittelbar dahinter — für Brieg sprechen. Schließlich ist es an und für sich einleuchtend, daß Friedrich II. die Geistlichkeit lieber nach seiner Fürstentumszentrale beruft, wo schon seit 10 Jahren durch Johannes von Troppau, den Domdechanten Dietrich und seit 1528 durch den Magister Simon Berndt evangelische Predigt eingelehrt ist, als ausgerechnet nach Strehlen, dem — wenn man so sagen darf — damaligen Herd des Widerstandes. Wahrscheinlich ist niemand anderes als Ehrhardt der Vater der „Synode zu Strehlen“, ein Irrtum, den er selber (s. v.) noch im gleichen Buche richtiggestellt hat, der aber von da aus den Weg in die schlesische Kirchengeschichte fast unausrottbar gefunden hat.

Unsere zweite Frage ging darum: was eigentlich den Geistlichen vom Herzog zur Annahme vorgelegt worden sei. Schickfuß sagt ganz allgemein: eine Proposition Religionsfachen betreffend; Thebesius macht schlankweg aus der Proposition die Augsburger Konfession; Buckisch zieht hier ausdrücklich andere Nachrichten zu Hilfe und erklärt: es habe sich um Annahme oder Ablehnung der evangelischen Lehre und Verkündigung gehandelt. Mit dieser Auffassung wird Buckisch das Richtige treffen. Wäre den Geistlichen das große und wichtige evangelische Bekenntnis von Augsburg 1530 vorgelegt worden, so hätte Schickfuß das sicher genau berichtet statt seiner so undeutlichen Wendung: von einer Proposition Religionsfachen betreffend; dann hätten auch Buckischs anderweitigen historischen Quellen darauf hingewiesen. Aber sie alle nennen dies Bekenntnis nicht. Es paßte auch gar nicht, wie wir oben beleuchtet haben, in die damalige religiöse und kirchliche Situation des Fürstentums. Die Liegnitz-Brieger Kirche steckte noch in den Schwendfelder und Schwärmer Wirren drin und ar-

beitete sich allmählich aus ihnen heraus: Der Konvent der Geistlichen von 1534, die Sakramentsordnung von 1535, die Berufung Fabers aus Mecklenburg sind Merksteine auf diesem Weg des Heranreifens zu einer lutherischen Kirche und die Kirchenordnung von 1542, in welcher ausdrücklich die Confessio Augustana zur Grundlage aller kirchlichen Verkündigung gemacht wird, ist der Schlußstein.

Zu Johanni 1524 hat der Fürst sein klares Mandat: „Das lauter klare wort Gottes, darin das gesetz und evangelium Jesu Christ verfasst ist, nicht anders, dem nach Deutung und mit grundt der heiligen Schrift und ohn allen menschlichen Zusatz in unserem lande zu predigen und dem gemeinen manne zur erkenntnis der sunde, vergebung derselben, zur lieb, gehorsam und einigkeit fürzutragen, verordent und bevolen“⁸⁾. Dieses Mandat ist im Biegnitzer Bezirk offenbar viel schneller durchgeführt als im Brieger. In diesem hatten sich bisher nur die Geistlichkeit von Brieg und vielleicht zwei Dörfern⁹⁾ offen und klar für die neue evangelische Verkündigung ausgesprochen. Nachdem Herzog Friedrich II. zehn Jahre abgewartet hat, stellt er nun am 15./9. 1534 die gesamte Geistlichkeit des Brieger Bezirks vor die Entscheidung. Wahrscheinlich haben die kirchlichen Verhältnisse, die endlich dringend der Ordnung und Ruhe bedürftig waren, dazu gedrängt. Ob auf dieser Versammlung schon Ansätze zu einer Sakramentsordnung gemacht wurden¹⁰⁾, ist mir zweifelhaft.

Wir fassen zusammen: Eine Synode zu Strehlen, auf der die Confessio Augustana vorgelegt würde, hat es aller Wahrscheinlichkeit nach nicht gegeben, wohl aber einen Konvent aller Fürstentumsgeistlichen zu Brieg, auf dem eine klare Stellungnahme zur evangelischen Verkündigung entsprechend dem Mandat von 1524 von ihnen gefordert wurde. Buckisch hat nicht so unrecht, wenn er den 15. September 1534 als einen Tag des Unheils für den Katholizismus im Fürstentum ansieht; denn dieser Tag nahm dem letzten katholischen Widerstand im Lande, sonderlich auf den Kanzeln Raum und Freiheit.

H. Eberlein (Strehlen).

⁸⁾ Sehling, die evang. Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts 1909, S. 431. Vgl. dazu den Aufsatz von D. Dr. Bahlow in diesem Jahrbuch!

⁹⁾ Scholz a. a. D. S. 41.

¹⁰⁾ Sehling a. a. D. S. 419.